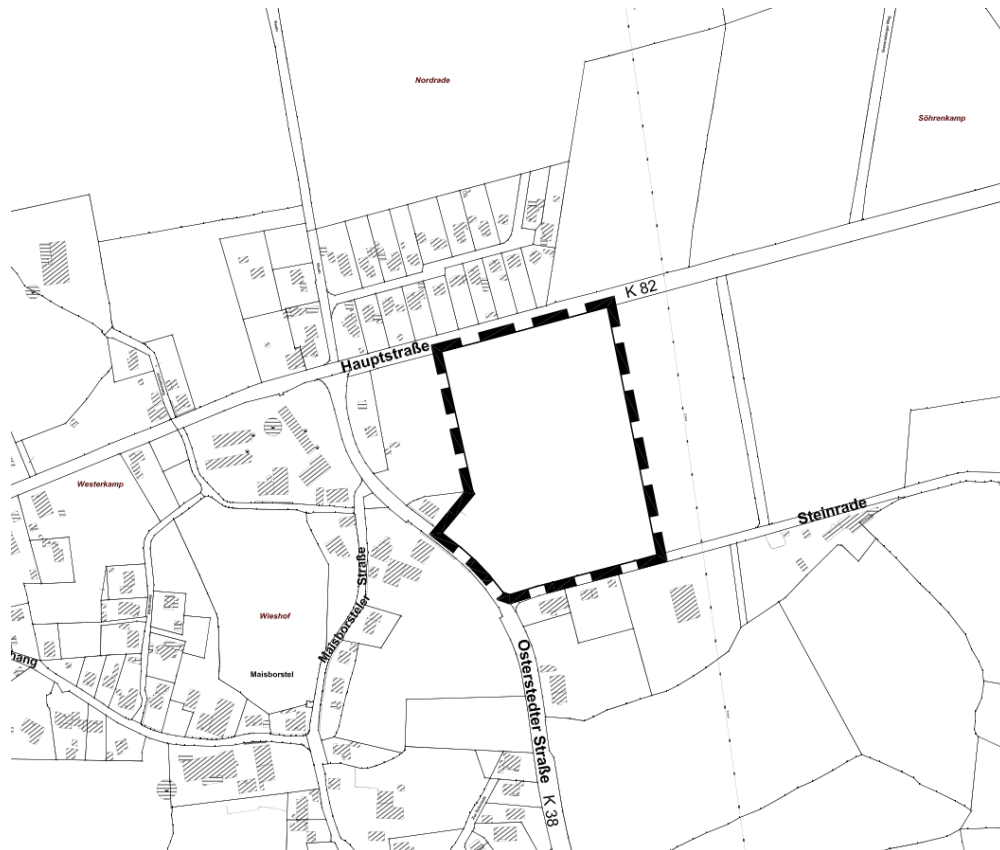




Gemeinde Todenbüttel

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Begründung

zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "östlich Osterstedter Straße / südlich Hauptstraße"

Stand: 13.04.2017 | Entwurf

Gemeinde Todenbüttel (Kreis Rendsburg-Eckernförde) Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Begründung zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplanes

für den Teilbereich "östlich Osterstedter Straße / südlich Hauptstraße"

Auftraggeber:

Gemeinde Todenbüttel

über

Amt Mittelholstein
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

Auftragnehmer:

dn  **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten

dn.stadtplanung . GbR
Dorle Danne & Anne Nachtmann
Hindenburgdamm 98 . 25421 . Pinneberg
Tel.: 04101 852 15 72 . Fax.: 04101 852 15 73
buero@dn-stadtplanung.de
www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Anne Nachtmann
Dipl.- Ing. Dorle Danne

TÖB - Beteiligung	Beteiligung d. Öff.	Abschließender Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
§ 4 (2)	§ 3 (2)			

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Restgenehmigungsbereiches, Allgemeines	4
2	Planungsanlass und Planungsziele	5
3	Rechtlicher Planungsrahmen	6
3.1	<i>Regionalplan</i>	6
3.2	<i>Vorbereitende Bauleitplanung</i>	6
3.3	<i>Verbindliche Bauleitplanung</i>	7
4	Städtebauliche Darstellungen	7
5	Nachrichtliche Übernahmen	7
5.1	<i>Schweinemastbetrieb</i>	7
5.2	<i>Anbauverbotszone</i>	7
5.3	<i>Ortsdurchfahrt</i>	8
6	Ver- und Entsorgung	8
7	Verkehrliche Erschließung	8
8	Umweltbericht	9
8.1	<i>Einleitung</i>	9
8.1.1	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Unterlage zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplans	9
8.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung	10
8.2	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</i>	14
8.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	14
8.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	20
8.3	<i>Zusätzliche Angaben</i>	21
8.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	21
8.3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	21
8.3.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl	21
8.4	<i>Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts</i>	22
8.5	<i>Kosten von Kompensationsmaßnahmen</i>	22
9	Altablagerungen	22
10	Denkmalschutz	23

1 Lage und Umfang des Geltungsbereiches, Allgemeines

Das Areal, das einer Genehmigung bedarf, liegt im östlichen Gemeindegebiet von Todenbüttel südlich der Hauptstraße, östlich der Osterstedter und nördlich der Straße Steinrade.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen und Nutzgebäuden umgeben. Nördlich der Hauptstraße wurde ein Wohngebiet entwickelt, westlich befindet sich ein Betrieb mit Schweinemast. Die Hüllkurve für Schweinemasthaltung (VDI-Richtlinie 4371) ragt leicht in den Geltungsbereich herein.

Das Areal selbst wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flurstücke im Geltungsbereich befinden sich im Privatbesitz.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



2 Planungsanlass und Planungsziele

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todenbüttel wurde am 28.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Mit Erlass vom 04.05.2001 wurde vom Innenministerium eine Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes erteilt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde ein als Gewerbegebiet dargestellter Bereich im östlichen Gemeindegebiet. Es handelt sich dabei um den Geltungsbereich.

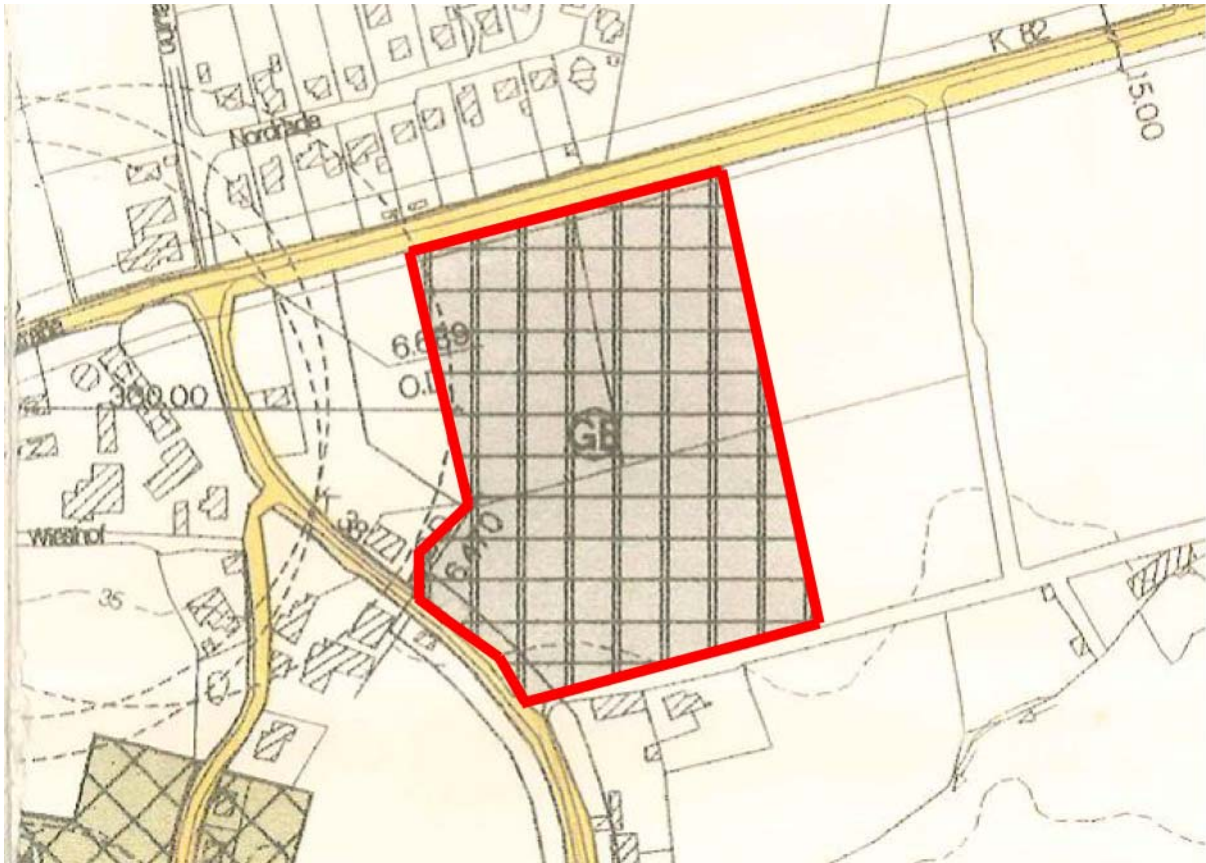


Abbildung 2 Lageplan der nicht genehmigten Fläche / "weißen" Fläche (ohne Maßstab)

Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.11.2002 bekanntgemacht, so dass der F-Plan bis auf diesen „weißen Fleck“, der in der obigen Abbildung noch als Gewerbegebiet dargestellt ist, seit dem 21.11.2002 wirksam ist.

Am 16.12.2002 wurde für den Geltungsbereich die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft beschlossen und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Dieses Verfahren endete mit dem abschließenden Beschluss, die Restgenehmigung wurde jedoch nicht beantragt.

Die Gemeinde Todenbüttel beabsichtigt nun die Restgenehmigung des Flächennutzungsplanes zu erlangen. Als Ziel soll das nichtgenehmigte Gewerbegebiet / die "weiße Fläche" gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Das bereits im Jahr 2002 begonnene Verfahren wird ab dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wiederholt.

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan

Im Kartenteil des Regionalplans Planungsraum III (1998) gibt es für den Geltungsbereich der Restgenehmigungsfläche keine Aussagen.



Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele wird auf die Situation der Fläche in Bezug auf den wirksamen Flächennutzungsplan eingegangen. Derzeit ist der Bereich nicht genehmigt und somit eine "weiße Fläche" ohne Ausweisung.

Die Gemeinde möchte den "Schwebezustand" beheben und die tatsächliche Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft ausweisen. Im weitesten Sinne spricht der wirksame F-Plan daher nicht gegen die vorgesehene Darstellung.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für den Geltungsbereich nicht vorhanden.

4 Städtebauliche Darstellungen

Das Areal das genehmigt werden soll, wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. § 201 BauGB nennt als Arten der Landwirtschaft den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung - soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann - die gartenbauliche Erzeugung, den Erwerbsobstbau, den Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Diese Darstellung entspricht auch der tatsächlichen Nutzung der Fläche.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben werden überwiegend nach § 35 BauGB "Bauen im Außenbereich" geprüft und geregelt. Im bestimmten Maße sind Bauvorhaben auch im Außenbereich zugelassen. Dabei handelt es sich um bauliche Nutzungen, die wegen ihrer spezifischen Anforderungen auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind oder sonst einen spezifischen Bezug zum Außenbereich haben und nicht in die durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete bzw. in den unbeplanten Innenbereich verwiesen werden können. Eine Wohnnutzung ist nur eingeschränkt möglich.

Diese Darstellung entspricht der im Kapitel "2 Planungsanlass und Planungsziele" beschriebenen Zielsetzung für den Geltungsbereich.

5 Nachrichtliche Übernahmen

5.1 Schweinemastbetrieb

Im Ortsteil Maisborstel, westlich des Restgenehmigungsbereiches ist ein Schweinemastbetrieb ansässig, der nach Ermittlungen der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Neuaufstellung des F-Plans aufgrund immissionsschutzrechtlicher Belange (Geruchsmissionen VDI 3471) einen Abstand der nächst gelegenen Ställe zur Bebauung von 150 m benötigt. Die relevanten Hüllkurven sind dargestellt und berühren den Geltungsbereich.

5.2 Anbauverbotszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen gem. § 29 StrWG (SH) Hochbauten jeder Art an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten gleich. Dies gilt entsprechend auch für Aufschüttungen und Abgrabungen große-

ren Umfangs. Die Anbauverbotszone der Landesstraße ist in der Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet.

5.3 Ortsdurchfahrt

Zudem beginnt am Rand des Geltungsbereiches die Ortsdurchfahrt. Die Ortsdurchfahrt ist gem. § 4 StrWG (SH) der Teil einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Der Beginn der Ortsdurchfahrt ist ebenfalls in der Planzeichnung gekennzeichnet

6 Ver- und Entsorgung

Die Ortslagen der Gemeinde Todenbüttel sind wasserversorgungsmäßig erschlossen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über die Wassergenossenschaft Todenbüttel. 1978 wurde südlich Mückenbusch ein Wasserwerk errichtet, das die Gemeinde mit Wasser versorgt.

Die Gemeinde Todenbüttel verfügt über eine zentrale Ortsentwässerung auf Mischkanalbasis mit Klärteichanlage und Schlamm-trockenbeeten.

Die Abfallbeseitigung erfolgt zentral auf der Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg Eckernförde.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden nicht berührt, da für den Bereich bisher keine Bebauung vorgesehen ist.

7 Verkehrliche Erschließung

Die Fläche kann verkehrlich über die Hauptstraße, die Osterstedter Straße oder die Straße Steinrade erschlossen werden. Zusätzliche Verkehrsflächen müssen nicht errichtet werden.

Die nächste Haltestelle "Todenbüttel, Maisborstel" befindet sich unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereiches auf der Hauptstraße, Ecke Osterstedter Straße und wird im Rahmen des HVV von den Linien 3250 AK, 3254 AK und 3225 AK Richtung Rendsburg, Heide, Neumünster Hohenwestedt und Schenefeld bedient. Das Areal liegt damit innerhalb des HVV-Einzugsbereiches.

8 Umweltbericht

Seit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 besteht für die Gemeinden bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist besonderer Teil der Planbegründung.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

Die hiermit vorliegende Unterlage beinhaltet zur städtebaulichen Planung die derzeit der Gemeinde Todenbüttel bekannten wesentlichen Auswirkungen der Bauleitplanung. Die Belange des Umweltschutzes sind entsprechend in die Planung eingeflossen. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

8.1 Einleitung

8.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Unterlage zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplans

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Todenbüttel wurde am 28.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Mit Erlass vom 04.05.2001 wurde vom Innenministerium eine Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes erteilt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde eine als Gewerbefläche dargestellte Fläche im östlichen Gemeindegebiet. Es handelt sich dabei um den hier zur Rede stehenden Geltungsbereich zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplans.

Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.11.2002 bekanntgemacht, so dass der F-Plan bis auf diesen „weißen Fleck“ des Gewerbegebietes seit dem 21.11.2002 wirksam ist.

Am 16.12.2002 wurde für den Bereich des ehemaligen Gewerbegebietes die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft beschlossen und der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Dieses Verfahren endete mit dem abschließenden Beschluss, die Restgenehmigung wurde jedoch nicht beantragt.

Die Gemeinde Todenbüttel beabsichtigt nun die Restgenehmigung des Flächennutzungsplanes zu erlangen. Als Ziel soll das nichtgenehmigte Gewerbegebiet / die "weiße Fläche" gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Das bereits im Jahr 2002 begonnene Verfahren wird ab dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wiederholt.

Da die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden soll, wird eine erneute Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB (⇒ so genanntes „Scoping“) verzichtet.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen werden zu gegebener Zeit von der Gemeindevertretung Todenbüttel ausgewertet und

die geeigneten Punkte werden dann ergänzend in die Umweltprüfung / den Umweltbericht der „endgültigen Planfassung“ eingestellt.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen ohne bodenrechtliche Änderung zwischen Bestand und Planung wird voraussichtlich zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG zu führen, da keine bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) hergestellt werden sollen. Somit entstehen keine Kompensationserfordernisse.

Da Flächennutzungspläne vom Grundsatz Eingriffsvorhaben vorbereiten können, werden zur Sicherung einer Nachvollziehbarkeit dieser besonderen planerischen Situation in Kapitel 8.2 jeweils schutzgutbezogen die für eine Umweltprüfung erforderlichen Angaben gemacht.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.

8.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

8.1.2.1 Fachplanungen

Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für die Bauleitplanung
o Karten 1 bis 4: keine Darstellung	o Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III „alt“, Stand 2000):

Thema (LRP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karten 1 und 2: keine Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor

Landschaftsplan (1998):

Thema (LP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Bestand: Darstellung als Acker mit Knicks im Norden (an der Hauptstraße) und im Süden (an Steinrade) ○ Planung: Darstellung als Fläche für die bauliche Entwicklung anstelle einer von der UNB abgelehnten Fläche westlich der Ortslage in Richtung Beringstedt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / neutral Änderungen der vorh. Nutzungen (derzeit Acker + Grünland) sind nicht geplant ○ Beachtung, eine bauliche Entwicklung wurde für diese Fläche im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans abgelehnt und ist von der Genehmigung ausgenommen worden

Die Gemeinde Todenbüttel beabsichtigt, von einer Änderung bzw. Teil-Fortschreibung des festgestellten Landschaftsplanes abzusehen, da die bisher dargestellte bauliche Entwicklung im Zuge dieser Planung zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplans zurückgenommen wird. Es ist mit keinen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen. Auch ist im Zuge der Planung kein anderer Standort für eine bauliche Entwicklung zu suchen.

Landesentwicklungsplan (2010):

Thema (LEP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Todenbüttel liegt im ländlichen Raum 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / Neutral der Gemeinde kommt bezüglich der Siedlungsentwicklung eine begrenzte Bedeutung im ländlichen Raum zu.

Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

Thema (RP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Todenbüttel ist eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zugeordnet 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung / Neutral der Gemeinde kommt bezüglich der Siedlungsentwicklung eine begrenzte Bedeutung im ländlichen Raum zu.

Flächennutzungsplanung (2002):

Thema (FNP)	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Fläche ist von der Genehmigung und Inkraftsetzung ausgenommen (vgl. nachstehende Abb.) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung die Planung dient entsprechend der Angaben in Kap. 8.1 der Aufhebung der „weißen Flächen“

8.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Bearbeitung / Vervollständigung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“

<ul style="list-style-type: none"> ○ BauNVO 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art der Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ○ §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf ○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen ○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung ○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung (zur Konkretisierung auf der nachgeordneten Planungsebene)
<ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Bilanzierung und Kompensation von Knicks (zur Konkretisierung auf der nachgeordneten Planungsebene)
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 22.01.2009 einschließlich der Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung vom 24.06.2016 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

8.2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Plangebiet selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bestehen Bebauungen im Westen an der Osterstedter Straße, nördlich der Hauptstraße und im Süden / Südosten an „Steinrade“.



Abb.: Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Bewertung: Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt bestehen. Änderungen sind auch bezüglich des Verkehrs nicht geplant oder zu erwarten.

Die Gemeinde Todenbüttel schätzt die zu erwartenden Lärm-, Geruchs-, Staub und Lichtemissionen und –immissionen insgesamt so gering ein, dass eine erhebliche Belastung grundsätzlich zu schützender Wohn- und Arbeitsverhältnisse des umgebenden Außenbereichs nicht entstehen wird.

Aufgrund der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der westlich gelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Schweinehaltung (vergl. Darstellung in Kap. 8.1.2.1 „Flächennutzungsplan) ohne Bedeutung bzw. ohne Auswirkung.

Das Gebiet weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind. Es ist nicht erkennbar, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Da keine planungsrelevanten Immissionen von der Gemeinde erwartet werden und zudem der Gemeinde

nicht bekannt sind bzw. ausgeschlossen werden können, sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.

8.2.1.2 **Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**

Der Plangeltungsbereich wurde im April 2017 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG`10 und des BNatSchG`10. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

Acker	Es handelt sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.
Grünland	Von Westen reicht eine mit Schafen beweidete Fläche in das Plangebiet.
Knick an der nördlichen Seite	Verlauf parallel zur K82 Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG
Knick an der südlichen Seite	Verlauf entlang „Steinrade“ Geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG

Weder auf dem Acker noch auf der Grünlandfläche bestehen hervorzuhebenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feucht-nassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt und auch im Landschaftsplan nicht verzeichnet.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und sind aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Plangebiet nicht vorhanden.

Das ca. 0,9 km westlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-304 Haaler Au“ und das ca. 1,6 km nordöstlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „DE 1823-401 Staatsforsten Barlohe“ werden aufgrund der Planung zur Erhaltung der bestehenden Nutzung nicht betroffen sein.

Bewertung: Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in jeweils der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Knick <p>Es handelt sich um geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG</p>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiger Baum (StammØ < 0,6 m) / sonstige Gehölze <p>⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</p>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Acker • Grünland <p>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung ausgesetzt</p>

Artenschutzrechtliche Bewertung: Eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: Acker und Grünland) führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen.

Sämtliche Knickstrecken des Plangebiets können als Biotope gemäß § 21 LNatSchG erhalten werden.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Da planungsrelevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeschlossen werden können, sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

8.2.1.3 Schutzgut Tiere

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Knicks an den Rändern des Plangebiets) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden.

Brutvögel an Gebäuden auf benachbarten Flächen können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und auch nicht anzunehmen.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie der angrenzenden Gartenflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangelungsbereich nicht zu erwarten.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen vor allem auf angrenzenden Flächen bestehen - jedoch nur in wenigen Großbäumen in Nähe zum Plangebiet.

Das Plangebiet und hier insbesondere die randlichen Knicks weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

Bewertung: Andere als die o. g. artenschutzrechtlich und bezüglich der Bewertung relevanten Tiervorkommen sind nicht bekannt. Die Gemeinde Todenbüttel verzichtet aufgrund der o. g. grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets und aufgrund der geplanten Erhaltung der randlichen Knicks auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Das ca. 0,9 km westlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 1823-304 Haaler Au“ und das ca. 1,6 km nordöstlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „DE 1823-401 Staatsforsten Barlohe“ werden aufgrund der Planung zur Erhaltung der bestehenden Nutzung nicht betroffen sein.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe: Aufgrund der geplanten Erhaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und des bestehenden Schutzes der Knicks, die entsprechend der geltenden fachlichen Bestimmungen (derzeit: „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 und § 39 Abs. 5 BNatSchG) fachgerecht zu pflegen sind, ist keine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten. D. h. es werden infolge der Planung keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...]

(Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze (einschließlich der Eingriffe in Knickgehölze) artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten. Abweichungen von dem genannten Zeitraum bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfrist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

8.2.1.4 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Blatt 1823 „Todenbüttel“) steht im Plangebiet Braunerde, pseudovergleyt, aus Sand über Lehm an. Ergebnisse einer Baugrunduntersuchung liegen nicht vor.

Versiegelungen sind nicht vorhanden.

Es liegen bisher keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor. Allerdings kann im Plangebiet zumindest zeitweise oberflächennahes Stauwasser anzutreffen sein.

Hinweise auf Bodenbelastungen oder Kontaminationen sind der Gemeinde Todenbüttel aufgrund der Inhalte und Darstellungen der gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung: Die Planung wird zu keinen darzustellenden Eingriffen führen, da die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortbestehen wird.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht anzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Da die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts führen wird, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erforderlich.

Sofern im Planbereich aus derzeit nicht bekannten Gründen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen.

Es liegen der Gemeinde Todenbüttel zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Todenbüttel ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Gemeinde Todenbüttel bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Gemeinde nicht bekannt.

8.2.1.5 **Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 1823 „Todenbüttel“) steht das Grundwasser tiefer als 2 m unter Gelände an. Es kann jedoch zeitweise Stauwasser oberflächennah auftreten. Konkrete Angaben zu Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor.

Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans weder in einem Wasserschongebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung: Oberflächengewässer und die Grundwasserverhältnisse werden durch die Erhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Bezüglich des Schutzguts Wasser besteht kein Erfordernis für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

8.2.1.6 **Schutzgüter Luft und Klima**

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. sind – abgesehen von der o. g. Windeinwirkung - nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Gemeinde Todenbüttel aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Aufgrund der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der westlich gelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Schweinehaltung (vergl. Darstellung in Kap. 8.1.2.1 „Flächennutzungsplan“) ohne Bedeutung bzw. ohne Auswirkung.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung: Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Erhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas entstehen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Erfordernis für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

8.2.1.7 **Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)**

Auf die bisherige Nutzung (⇒ Landwirtschaft) und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der randlichen Knicks wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen.

Das Gelände ist insgesamt seicht aber deutlich von Norden nach Süden geneigt, wobei die Höhen von ca. +40 m auf +35 m NHN fallen.

Größere Sichtweiten bestehen auf der angrenzenden Bebauung und der randlichen Knicks nicht.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung: Es besteht eine durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte typische Dorfrandsituation ohne erhebliche Beeinträchtigungen.

Durch die Planung werden keine Änderungen ausgelöst.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieses Schutzguts kein Erfordernis für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

8.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangeltungsbereiches selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Gemeinde Todenbüttel bekannt.

Auf die Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen an der „Osterstedter Straße“ (= Kreisstraße 38) mit Bepflanzungen des Dorfrandes, die K 82 „Hauptstraße“ im Norden und die Gemeindestraße „Steinrade“ im Süden wurde bereits in Zusammenhang mit den voranstehenden Schutzgütern eingegangen. Entlang der Kreisstraßen besteht jeweils eine 15 m messende Anbauverbotszone.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Todenbüttel derzeit nicht bekannt.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung: Das Plangebiet ist bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung. Archäologische Fundstellen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung, sofern während der Ausführung der zulässigen Nutzungen Auffälligkeiten auftreten sollten.

Durch die Planung werden keine Änderungen des Nutzungsgefüges ausgelöst.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation: Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieses Schutzguts kein Erfordernis für Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen.

8.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die landwirtschaftliche Nutzung, die seitlichen Knicks, die Straßen im Westen, Norden und Süden sowie nah gelegene dörfliche Bepflanzungen geprägt ist.

In den Kapiteln 8.2.1.1 bis 8.2.1.8 wird deutlich, dass sich durch Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im Außenbereich der Gemeinde keine darzustellenden Wechselwirkungen ergeben.

8.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die Planung soll entsprechend der Angaben in Kap. 8.1 ausgehend von der Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes (vom 21.11.2002) den bisherigen „weißen Fleck“ des ehemals angestrebten und nunmehr nicht geplanten Gewerbegebietes aufheben und somit den Flächennutzungsplan vervollständigen.

Da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist, können hier nur die dort zulässigen Nutzungen stattfinden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Restgenehmigung für den Teilbereich „östlich Osterstedter Straße / südlich Hauptstraße“ kann der Flächennutzungsplan nicht vervollständigt werden. Bezüglich der konkreten Nutzung würden die Flächen voraussichtlich wie derzeit weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

8.3 Zusätzliche Angaben

8.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplans werden aufgrund der bestandswahrenden Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft keine speziellen zu nennenden technischen Verfahren angewendet. Eingriffe in Natur und Landschaft und Änderungen des bestehenden Nutzungsgefüges sind nicht zu erwarten. Es wird klargestellt, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG, von gesetzlich geschützten Biotopen und / oder Schutzgebieten nach LNatSchG / BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Die Unterlagen zur Vervollständigung des Flächennutzungsplans werden auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

8.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß der schutzgutbezogenen Prüfung in Kapitel 8.2 ist festzuhalten, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht aufgrund der Planung kein Erfordernis für gesonderte Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

Hingewiesen wird auf das Erfordernis zur Durchführung einer fachgerechten Knickpflege und zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen gemäß § 44 BNatSchG. Alle Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG. Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.

8.3.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

Die Gemeinde Todenbüttel hatte zuvor geplant, in dem Plangebiet eine Gewerbeansiedlung bauleitplanerisch zu ermöglichen und vorzubereiten. Diese Planung konnte jedoch im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (2001 / 2002) nicht realisiert werden und so wurde die Teilfläche von der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ausgenommen.

Da für die Fläche seitdem keine andere geeignete Bodennutzung als die landwirtschaftliche festgestellt wurde, so dass das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ den Flächennutzungsplan vervollständigen wird. Eine Standortfrage stellt sich insofern nicht.

8.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Todenbüttel hat den Beschluss zur Erlangung der Restgenehmigung des Flächennutzungsplans „Östlich Osterstedter Straße / südlich Hauptstraße“ gefasst, um die von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (2001 / 2002) ausgenommene Fläche im Sinne einer Vervollständigung in den Gesamtflächennutzungsplan zu integrieren. Dafür wird die Fläche entsprechend der bestehenden Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da keine Nutzungsänderungen durch die Planung ausgelöst bzw. begründet werden, sind keine Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter festgestellt worden. Zur Dokumentation erfolgte schutzgutbezogen eine Prüfung der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Auch übergeordnete Planungen stehen der gemeindlichen Planung grundsätzlich nicht entgegen.

8.5 Kosten von Kompensationsmaßnahmen

Da keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, sind keine Kosten zu erwarten.

9 Altablagerungen

Für den Geltungsbereich sind der Gemeinde **keine** Anhaltspunkte für Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt

Sollten weitere Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt beim Kreis Pinneberg (Bodenschutz) umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens und dessen Nutzungsfunktionen bzw. zum Schutz der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

10 Denkmalschutz

Der Gemeinde sind keine Denkmäler im Geltungsbereich bekannt.

Es wird jedoch auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Diese Begründung wurde von der Gemeindevertretung Todenbüttel in ihrer Sitzung am

..... gebilligt.

Todenbüttel, den

.....
Der Bürgermeister